

REGLEMENT
12. INTERKANTONALER WAS-AUSSTELLUNGSMARKT IN GAMPEL
AM 30. September 2017 und am 1. OKTOBER 2017

1. Sinn und Zweck des Ausstellungsmarktes

Vorstellung der Zucht des Weissen Alpenschafes im Wallis. Förderung der Zucht durch Präsentation erstklassiger Tiere. Ferner soll der Markt den Absatz fördern und die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.

2. Organisation

Die Veranstaltung wird von der Marktkommission, bestehend aus Schäfern verschiedener Regionen, unter der Leitung des Oberwallisers Schafzuchtverbandes WAS organisiert.

3. Zulassungsbedingungen

- Herdebuchtiere der Rasse WAS
- Die angemeldeten Tiere **müssen bei Anmeldeschluss im Herdebuch auf den Namen des Ausstellers registriert sein.**
- Importtiere dürfen nicht aufgeführt werden.
- Jedes Tier darf pro Saison nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden. Ausnahme: reine Gruppenausstellungen.
- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag).
- Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Räude, Klauenfäule, Lippengrind, sichtbar kranke Euter) sein. Eintrittskontrolle durch den Tierarzt, gemäss Weisungen des Kantonstierarztes. Zurückweisung ohne Entschädigungsanspruch,
- Die Schafe müssen gemäss den Bestimmungen der Tierschutzverordnung Art. 15²a kupiert sein.
- Sämtliche Schafe müssen in Halbjahreswolle vorgeführt werden. Stichtag: Herbstausstellungsmärkte: 31. Januar bis 15. Mai. Schafe geboren vor 31.01. müssen geschoren sein
- An Interkantonalen Ausstellungsmärkten und reinen Gruppenausstellungen können jederzeit und unangemeldet Blutentnahmen zur Abstammungskontrolle angeordnet werden.
- Bei allen Jungwiddern, welche **nach dem 01.01.2017 geboren sind**, wird eine **DNA-Probe (vor Ort) entnommen werden.**
- Bei Widdern, welche **vor dem 01.01.2017 geboren sind**, ist die **DNA-Probe (vor Ort) freiwillig**. Falls eine entsprechende Probe erwünscht ist, beim Anmeldeformular ankreuzen.
- Die Kosten der DNA Analyse gehen zu Lasten des Besitzers

REGLEMENT
12. INTERKANTONALER WAS-AUSSTELLUNGSMARKT IN GAMPEL
AM 30. September 2017 und am 1. OKTOBER 2017

4. Offizielle Mindestanforderung

- Sämtliche Mindestanforderungen müssen am Stichtag (Anmeldeschluss) erfüllt und Würfe und Lämmer bei der Herdebuchstelle registriert sein.
- Die Überprüfung der Tierdaten (3 Generationen), Anzahl Würfe/Lämmer und der Leistungszeichen erfolgt durch den Schweizerischen Schafzuchtverband über die Herdebuchstelle.
- Abweisungen, die durch den Schweizerischen Schafzuchtverband erfolgen, sind verbindlich
- Nachträgliche Änderungen im Herdebuch, die aufgrund fehlender Datengrundlagen zu Abweisungen geführt haben, werden für den betreffenden Markt nicht mehr akzeptiert.

4.1 Weibliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss (**7. August 2017**)
- Nachgewiesene Abstammung mind. 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.
- über 2 Jahre alte Tiere mindestens eine Ablammung
- bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegen
- Eigenleistung für über 5 Jahre 2 Monate alte Schafe mindestens:
* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

4.2 Männliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss (**7. August 2017**)
- Nachgewiesene Abstammung mind. 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden
- Ahnenleistungen:
Mutter = * oder eine Grossmutter * und
Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) oder
eine Grossmutter 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)

Ausnahme: wenn beide Eltern ausländischer Herkunft, dann kein *

REGLEMENT
12. INTERKANTONALER WAS-AUSSTELLUNGSMARKT IN GAMPEL
AM 30. September 2017 und am 1. OKTOBER 2017

- Bei allen Jungwiddern, welche nach dem 01.01.2017 geboren sind, wird eine **DNA-Probe (vor Ort) entnommen werden**.
- Bei Widdern, welche **vor dem 01.01.2017 geboren sind**, ist die **DNA-Probe (vor Ort) freiwillig**. Falls eine **entsprechende Probe erwünscht ist**, beim **Anmeldeformular ankreuzen**.
- **Die Kosten der DNA Analyse gehen zu Lasten des Besitzers**

5. Kategorien-Einteilung

Widder

4 – 6 Monate
über 6 – 8 Monate
über 8 – 12 Monate
über 12 – 18 Monate (Aug.-Stichtag) **NUR** bei mind. 2 Tieren
über 12 – 18 Monate (Stichtag – Juli) mind. 2 Tiere
über 18 – 24 Monate
über 2 - 3 Jahre
über 3 Jahre

Mutterschafe

4 - 6 Monate
über 6 – 8 Monate
über 8 - 12 Monate
über 12 - 18 Monate (Aug.-Stichtag)
über 12 - 18 Monate (Stichtag – Juli)
über 18 - 24 Monate
über 2 – 3 Jahre
über 3 – 4 Jahre
über 4 Jahre
Leistungsklasse B
Leistungsklasse A

- Trennung der Widderkategorie 12-18 **nur** wenn in beiden Kategorien **mindestens 2 Tiere** sind

Leistungsklasse B

- ** und 1 Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) über dem Rassendurchschnitt (LTZ_{kR})
- oder
- * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_{kR}) und 1 Nachzuchtprüfung (NZP)
- oder
- * und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_{kR}) und Ø 1.6 Lämmer

Leistungsklasse A

- ** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_{kR}) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ_{kB}) und 1 NZP
- oder
- ** und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_{kR}) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ_{kB}) und Ø 1.6 Lämmer

6. Anmeldegebühr

Es wird eine Grundgebühr von Fr. 50.– pro Aussteller und eine Marktgebühr von Fr. 10.– pro angemeldetes Tier erhoben.

REGLEMENT
12. INTERKANTONALER WAS-AUSSTELLUNGSMARKT IN GAMPEL
AM 30. September 2017 und am 1. OKTOBER 2017

7. Anmeldung

- Die Anmeldung kann mittels beigelegtem Anmeldeformulare oder über **Sheep Online** erfolgen.
- **Anmeldeschluss** ist am **10. August 2017**. Später angemeldete Tiere sind ausgeschlossen.
- Die Anmeldeformulare sind an die **Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten, zu schicken.**

8. Beurteilung /Rekurse

- Die Beurteilung und Rangeinteilung erfolgt durch das Expertenteam. Die Experten rangieren in jeder Kategorie 50% der Tiere. Grund: „Förderung der einheimischen Zucht“.
- Rekurse gegen die Beurteilung sind im Marktbüro einzureichen.
- Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.– und wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.
- Rekurs = Neubeurteilung. Die Entscheide der Rekurskommission können nicht angefochten werden. Korrigierte Rekurse haben keinen Einfluss auf die Rangierung.
- Rekursfrist: eine halbe Stunde nach Aushang der letzten Beurteilungsergebnisse.

9. Punkteintragung

- Obligatorisch: 4- 18 Monate alte Widder (Neuaufnahmen). Alle am Markt beurteilten Tier mit der Note 1.
- Alle anderen Punkteintragungen (männlich und weibliche Tiere) werden nur auf Wunsch des Züchters eingetragten. Meldung während des Marktes im Marktbüro.

10. Mister- und Misswahlen

- Zur Wahl von Rassensiegern / Rassensiegerinnen sind nur erstklassierte Tiere mit Maximalpunktierungen zugelassen.
- Alle Kategoriensiegerinnen mit Maximalpunktierungen im Alter von 4 - 14 Monaten treten zur **JUNG-MISS** Wahl an.
- Alle Kategoriensiegerinnen mit Maximalpunktierungen über 14 Monate treten zur **MISS Wahl** an.
- Alle Kategoriensieger mit Maximalpunktierungen im Alter von 4 - 14 Monaten treten zur **JUNG-MISTER Wahl** an.
- Alle Kategoriensieger mit Maximalpunktierungen über 14 Monate treten zur **MISTER Wahl** an.

REGLEMENT
12. INTERKANTONALER WAS-AUSSTELLUNGSMARKT IN GAMPEL
AM 30. September 2017 und am 1. OKTOBER 2017

11. Auffuhr

Die angemeldeten Tiere müssen am Markttag um **10.00 Uhr** auf dem Schauplatz sein. Die Aussteller haben das Begleitdokument auf Verlangen vorzuweisen. Die Tiere müssen mit einem Strick versehen sein, mit welchem sie ordnungsgemäss angebunden werden können. Mangelhafte Stricke werden auf Kosten des Eigentümers ersetzt. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier gut sichtbar am Hals tragen. Alle Tiere sind in den jeweiligen Kategorien anzubinden. Zu spät aufgeführte Tiere müssen zurückgewiesen werden.

12. Fütterung

Die Marktkommission sorgt während der Ausstellung für die Fütterung der Tiere.

13. Tierversicherung

Die Tierversicherung obliegt dem Aussteller.

14. Auszeichnungen

- Jeder Aussteller, der Minimum 5 Tiere aufführt, erhält einen Ehrenpreis.
- Mister, Jung-Mister, Jung-Miss und Miss erhalten ebenfalls einen Preis und einen Wanderpreis, um diesen zu behalten sind 3 Siege nötig.
- Für die Ränge 1-5 bei der Förderung der einheimischen Zucht und der Kollektion erhalten die Aussteller einen zusätzlichen Preis.

15. Abfuhr

Vor Sonntag 16.00 Uhr dürfen keine Tiere abgeführt werden, wobei sich die Marktkommission Änderungen vorbehält. Verkaufte Tiere dürfen mittels Einverständnis des Marktleiters früher abgeführt werden.

16. Pflichten des Ausstellers

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller den Wortlaut dieses Reglements und verpflichtet sich, die Anordnungen der Ausstellungsleitung zu befolgen. Alle Aussteller können als Vorführer aufgeboden werden.

Auskunft über den Ausstellungsmarkt erteilt:

Fabian Schwery, Marktkommissionspräsident, Ernen Tel. 079 / 734 90 16

Aussteller und Marktbesucher sind in Gampel herzlich Willkommen.

Die Marktkommission, Juli 2017